

Studierendenvertrag

Anlage zum Unternehmenskooperationsvertrag

zum dualen bzw. kooperativen Studium an der h_da im Studienprogramm

Studienbeginn SS/WS* 20__

zwischen dem Unternehmen

Name:

Straße:

Plz und Ort:

Telefon:

- im folgenden Unternehmen genannt -

und der Studentin/dem Studenten

Name:

Straße

Plz und Ort

Telefon

- im folgenden Studierende/r genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsdauer

- 1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet mit Abschluss des Studiums. Die Regelstudienzeit zur Erlangung des berufsqualifizierten Abschlusses dauert ____ Semester. Das Studium beginnt mit dem SS/WS* _____ und endet mit dem Abschluss des Studiums.
- 2) Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend.
- 3) Besteht der/die Studierende Prüfungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der mit dem Unternehmen vertraglich kooperierenden Hochschule Darmstadt nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis entsprechend. Verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch vollständig, so endet das Vertragsverhältnis mit diesem Zeitpunkt.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Monate; ihr Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der vertraglich kooperierenden Hochschule Darmstadt gegebenenfalls gehemmt, sofern betrieblich vereinbarte Arbeitszeit entfällt. Innerhalb der Probezeit kann das vorliegende Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

§ 3 Praxisphasen

Die Praxisphasen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der mit dem Unternehmen vertraglich kooperierenden Hochschule Darmstadt werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienziels dienlich sind.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung beträgt _____ Euro brutto monatlich im ersten Jahr
_____ Euro brutto monatlich im zweiten Jahr
_____ Euro brutto monatlich im dritten Jahr
_____ Euro brutto monatlich im vierten Jahr

und ist jeweils zum _____ fällig.

§ 5 Betriebliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden in den Praxisphasen bzw. in den vorlesungsfreien Zeiten, Prüfungstage ausgenommen.

Betriebliche Arbeitszeit während der Vorlesungszeiten ist nur dann vertraglich zu vereinbaren,

1. sofern eine Teilzeitvariante angeboten wird. Dann beträgt die wöchentliche Arbeitszeit während der Vorlesungszeiten _____ Stunden.
2. sofern im Studiengang Praxiszeiten während der Vorlesungszeiten vorgesehen sind. Die Arbeitszeit richtet sich nach dem im Studienverlauf vorgesehenen Aufwand und beträgt in diesem Zeitraum wöchentlich _____ Stunden. Bei nur einem Praxistag in der Woche wird hier die tägliche Arbeitszeit eingetragen.

Innerhalb der Arbeitszeit erhält der/die Studierende angemessen Zeit die Praxisprojekte zu absolvieren. Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Unternehmen veranlasst wurden, nach der im Betrieb üblichen Regelung vergütet.

§ 6 Urlaub

Grundsätzlich richtet sich die Dauer des Urlaubs nach den gesetzlichen, betrieblichen oder tariflichen Regelungen. Als Urlaub zählen alle Arbeitstage, die weder in der Hochschule noch im Unternehmen verbracht werden (Ausnahme Krankheitstage). Die Anzahl der Urlaubstage pro Jahr beträgt _____ und muss in den Praxiszeiten genommen werden.

§ 7 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich hinsichtlich

- 1) Studienziel
dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse,

Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der im Studiengang festgelegten Studienziele erforderlich sind.

- 2) Studienbetreuer/in
eine geeignete Fachkraft mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese der vertraglich kooperierenden Hochschule Darmstadt zu benennen.
- 3) Studienmittel
die erforderlichen betrieblichen Lehr- und Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht die Lernmittel für das Studium an der h_da.
- 4) Freistellungen
die Studierenden für die Studienphasen und Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der vertraglich kooperierenden Hochschule Darmstadt freizustellen.
- 5) studienbezogene Tätigkeiten
dem/der Studierenden überwiegend Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praxis- und Studienzweck dienen.
- 6) Berufskleidung
sofern betrieblich vorgeschrieben, dem/der Studierenden Berufskleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere hinsichtlich

- 1) Lernpflicht
die im Rahmen seines/ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- 2) Lernveranstaltungen, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen.
- 3) Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- 4) Betriebliche Ordnung
die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten.
- 5) Sorgfaltspflicht
Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- 6) Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens auch nach seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Benachrichtigung
das Unternehmen unter Angabe von Gründen beim Fernbleiben vom Betrieb innerhalb der Praxisphase und von Vorlesungen bzw. Lehrveranstaltungen der Hochschule/ Berufsakademie unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8) Rechenschaft über Leistungsstand und Studierendenstatus
die im Studiengang erbrachten Leistungen regelmäßig dem Unternehmen mitzuteilen

sowie Gespräche über den Fortgang des Studiums mit dem/der Betreuer/in zu führen. Eine Exmatrikulation muss unverzüglich mitgeteilt werden, die Hochschule kann auf Nachfrage Auskunft über eine Exmatrikulation geben.

§ 9 Kündigung

- 1) Das Vertragsverhältnis kann nur gekündigt werden
 1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
 2. durch das Unternehmen bei einer Exmatrikulation durch die Hochschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
 3. von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn er/sie das Studium aufgeben möchte.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen und ist der Hochschule anzuzeigen.
- 3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
- 4) Wird der Vertrag nach Ablauf der Probezeit aufgrund fristloser Kündigung vorzeitig gelöst, so kann das Unternehmen oder der/die Studierende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Vertragspartei den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

§ 10 Zeugnis

Das Unternehmen stellt dem/der Studierenden bei Vertragsende ein qualifiziertes Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über die Art der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 3) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der/die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unternehmen

Studentin/Student